

S A T Z U N G

Schützenverein 1931 Moischt e.V.

vom 04. Januar 1966

geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
(Generalversammlung) am: 11.12.1977, 07.01.1978, 07.01.1983,
01.02.1985, 29.01.1988, 27.01.1996, 01.02.2008; 13.02.2009, 29.01.2016;
26.01.2018, 25.01.2019



35043 Marburg-Moischt, im Januar 2019

§ 1 Name und Sitz

Der am 27. Dezember 1931 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein 1931 Moischt. Er hat seinen Sitz in Moischt, Kreis Marburg/Lahn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Schützenverein 1931 Moischt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammen zu führen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus der Körperschaft. Die Körperschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände, insbesondere die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V., an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) J Jugendmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind, oder Mitglieder die mindestens 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
- 4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

Für jugendliche Mitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Datenschutzerklärung

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, seine Bankverbindung und ggf. weitere Kontaktdaten bestehend aus Telefonnummern und E-Mail-Adressen auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur För-

derung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 2). Als Mitglied des Hessischen Schützenverband e.V. und des Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3) Beim Austritt werden Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod.
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich mit vierteljähriger Kündigungs-

frist zulässig ist und für das laufende Geschäftsjahr spätestens bis zum 15. September zu erfolgen hat.

- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- 4) durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beträge.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Alle in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organs oder eines Abteilungsobmanns in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Or-

gane in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsobmänner in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten, soweit diese nicht gegen geltende Gesetze verstoßen,

- 3) die Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen und
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5) sich an Maßnahmen, die der Verein auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in Eigenleistung durchführt, aktiv zu beteiligen.

§ 10 Mitgliederbeitrag

- 1) Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.

Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

- 2) Jugendmitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages sowie des Eintrittsgeldes (Aufnahmegebühr) der ordentlichen Mitglieder.
- 3) Für Familien kann ein Familienmitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird für das volle Kalenderjahr erhoben, er wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und ist in voller Höhe bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ein Austritt während des laufenden Geschäftsjahres entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 11 Strafen

- 1) Zur Ahndung von leichten Vergehen vor allem im sportlichen Betrieb können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
 - b) Verweis
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann, bevor weitere Maßnahmen erfolgen, zunächst ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren durch den Ehreusschuss durchführen lassen. Bei erfolgreicher Schlichtung ist das angestrebte Ausschlussverfahren beendet. Sollte keine Einigung zustande kommen, betreibt der Vorstand das Ausschlussverfahren weiter. Zu dem Ausschluss ist die einfache Mehrheit des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§ 12),
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schießleiter,
 - f) dem Bogenwart

Als weiteres nicht geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes kann ein Jugendwart gewählt werden.

- 2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. von § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
- 5) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner

Mitglieder (Ziffer 1) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

- 6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten (am Schützenhaus/Bogenschießplatz) und oder durch Rundschreiben mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten (Buchstabe d) nur sofern Neuwahlen anstehen):
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens drei Ta-

ge vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Satzungsänderungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Werden bei der Wahl des Vorstandes (§ 12) mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist ebenfalls schriftlich zu wählen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

Für den Bereich Ehrungen wird ein ständiger Ausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Ehrenausschuss soll nach Möglichkeit vom Ehrenvorsitzenden oder einem anderen Ehrenmitglied des Vereins geleitet werden. Der Ehrenausschuss bereitet im Wesentlichen die durchzuführenden Ehrungen gemäß § 18 für den Vorstand vor und führt auf Ersuchen des Vorstandes vereinsinterne Schlichtungsverhandlungen durch. Die Amtszeit entspricht der Wahldauer der Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 3).

§ 17 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter (Abteilungsobmann) der betreffenden Sportart, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsobmann obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugend-

gruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

§ 19 Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich.

Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

- 2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder dem Hessischen Schützenverband e.V. ausgeschlossen worden ist.
- 3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 4) Näheres wird in einer von Vorstand zu erlassenden Vereins-Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine der Stadt Marburg /Stadtteil Moischt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung des Schützenverein Moischt tritt rückwirkend ab 01. Januar 1966 in Kraft. Alle bestehenden Beschlüsse, die nicht im Einklang mit dieser Satzung stehen, treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Moischt, Landkreis Marburg, den 04. Januar 1966

Gezeichnet: Martin Cloos +, Karl-Heinz Fischer + Günter Stumpf, Werner Hoffmann, Konrad Staubitz +, Georg Menzel, Johannes Fischer +

VEREINS – E H R E N O R D N U N G

1. Der Ehrenausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, er soll nach Möglichkeit vom Ehrenvorsitzenden oder einem anderen Ehrenmitglied des Vereins geleitet werden. Der Ehrenausschuss bereitet im Wesentlichen die durchzuführenden Ehrungen gemäß § 18 für den Vorstand vor.

Schiedsverhandlungen (§ 15 der Satzung) werden vom Ehrenausschussvorsitzenden durchgeführt, der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied sowie ggf. ein weiteres Mitglied des Ehrenausschusses nehmen an der Schiedsverhandlung als Beisitzer teil.

Die Amtszeit entspricht der Wahldauer der Vorstandsmitglieder (§ 12 Abs. 3), die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. In den Aufgabenbereich des Ausschusses entfallen insbesondere.
 - a) Bestandserhebung und Feststellung aller bisher erfolgten Ehrungen und Auszeichnungen sowohl von Seiten des Vereins als auch der Fachverbände und kommunalen Körperschaften.
 - b) Feststellung aller für Ehrungen in der Regel maßgeblichen Kriterien, wie z.B. Vorstandszeiten, besonderer Einsatz / besonderes Wirken für den Verein, herausragende, überregional bedeutsame sportliche Leistungen und vergleichbare Kriterien.
 - c) Verwaltung und Beschaffung der vereinseigenen Ehrenabzeichen wie z.B. Nadeln, Urkunden.
 - d) Durchführung von Schlichtungsverfahren bei vereinsinternen Streitigkeiten, u.a. § 10 der Satzung.
3. Folgende Ehrungen durch den Verein sind möglich:

- a) **silberne Ehrennadel**
Voraussetzung: ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft

im Verein, oder herausragende, überörtlich bedeutsame Leistungen oder besonders herausragender Einsatz im/für den Verein nach mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft im Verein.

b) **goldene Ehrennadel**

Voraussetzung: ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft im Verein sowie bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, ferner Mitglieder die sich um den Verein besondere und herausragende Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören.

c) **Ehrenteller**

Voraussetzung: aus besonderem Anlass, mindestens jedoch die Voraussetzungen für die Verleihung der silbernen Ehrennadel.

d) **Ehrenmitglied**

Voraussetzung: ununterbrochene 50-jährige Mitgliedschaft im Verein und Vollendung des 80. Lebensjahres, ferner bei ununterbrochener 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein und 18-jähriger Vorstandstätigkeit oder 12-jähriger Amtsführung als 1. Vorsitzender und Vollendung des 60. Lebensjahres. Ehemalige 1. Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Bei Inkrafttreten der vorstehenden Vereins-Ehrenordnung treten bisherige Regelungen außer Kraft.

35043 Marburg-Moischt,

Januar 2019

Für den Vorstand

Dr. Michael Bette, 1. Vorsitzender

Reinhard Morneweg, 2. Vorsitzender